

PARLAMEN TARISCHE INITIATIVE von Marc Bourgeois (FDP, Zürich), Roger Liebi (SVP, Zürich) und Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon)

betreffend Chaoten statt Steuerzahler belasten

Das Polizeigesetz (PolG; LS 550.1) wird wie folgt geändert:

§ 58. ¹ [unverändert].

² [neu] Die Polizei muss Kostenersatz von der Verursacherin, vom Verursacher oder von den Verursachern eines ausserordentlichen Polizeieinsatzes verlangen, wenn diese oder dieser vorsätzlich gehandelt hat bzw. haben.

³ [bisher 2] Bei bewilligten Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen, kann der Kostenersatz herabgesetzt oder ganz erlassen werden.

⁴ [bisher 3] [unverändert].

Marc Bourgeois
Roger Liebi
Josef Wiederkehr

248/2016

Begründung:

Während es unbestritten ist, dass regulär bewilligte, kleinere oder nicht vorsätzlich verursachte polizeiliche Einsätze durch den polizeilichen Grundauftrag gedeckt sind und deshalb zumeist kein Kostenersatz verlangt wird, entspricht es nicht dem Geist des kantonalen Polizeigesetzes (insbesondere § 58), dass die Steuerzahlenden regelmässig für Polizeieinsätze, die a) vorsätzlich provoziert wurden, b) von ausserordentlichem Umfang sind (Grosseinsätze) und c) durch illegales Verhalten verursacht wurden, geradestehen müssen.

Im Wesentlichen geht es hier um

- unbewilligte, gewalttätige Demonstrationen und Saubannerzüge,
- nur gewaltsam mögliche Räumungen besetzter Liegenschaften und Grundstücke
- sowie Ausschreitungen im Umfeld von Sportveranstaltungen (Hooliganismus).

Heute haben es sich ausgewählte Kreise zum Spiel gemacht, nach Belieben zu wüten, regelmässig ganze Quartiere zu verwüsten und dabei auch Polizeiangehörige zu verletzen – in der Gewissheit, dass sie selbst im Falle einer Identifikation nicht einmal für die meist ausserordentlich hohen Kosten der so provozierten Polizeieinsätze aufkommen müssen. Dagegen müssen etwa Betreiberinnen und Betreiber einer Alarmanlage im Falle eines Fehlalarms, der zu einem (auch kleinen) Polizeieinsatz führt, mit Kostenfolgen rechnen. Geschädigte sind nicht nur die Stadtpolizeikorps, sondern regelmässig auch die Kantonspolizei.

Unter anderem aufgrund des nicht durchgesetzten Vermummungsverbots ist es heute bei solchen Ereignissen zudem meist auch nicht möglich, Sachbeschädigungen und Körperverletzungen einzelnen Täterinnen oder Tätern zuzuordnen. Hinzu kommt, dass der Staat oft auch seine weiteren Kosten (etwa im Entsorgungsbereich) nicht auf die Verursacher abwälzen kann, falls er illegale Aktionen im Sinne einer Deeskalationsstrategie zeitweise duldet. Damit stehen Staat, Polizei und Private mit den heute geltenden Regelungen Chaotinnen und Chaoten in allen Aspekten völlig machtlos gegenüber.

Personenkontrollen, die von der Polizei im Anschluss an solche Ereignisse oftmals durchgeführt werden, würden es aber mindestens erlauben, die Kosten des Polizeieinsatzes den Verursachern anstatt den Steuerzahlern aufzubürden. Mit diesem Vorstoss soll die Kostenverrechnung bei solchen (und nur solchen) Ereignissen und damit der Schutz der Steuerzahler griffiger geregelt werden.

Neben der Entlastung der Steuerzahler entfaltet ein solches Vorgehen auch eine präventive Wirkung. Gerade junge und minderjährige Teilnehmer von Saubannerzügen (und deren Eltern) werden kaum mehrmals gewillt sein, kostspielige Polizeieinsätze zu bezahlen.